

Berufsbild und Ausbildung des Restaurators in der Bundesrepublik Deutschland „Rosa Papier“

Gemeinsame Stellungnahme der Restauratoren in der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die folgenden Fachverbände: Arbeitsgemeinschaft des Technischen Museumspersonals e.V., Deutscher Restauratoren Verband e.V. und Deutscher Verband freiberuflicher Restauratoren e.V. vom 27.11.1981

Im Gegensatz zu den meisten berufsmäßig ausgeführten Tätigkeiten ist das Restaurieren noch kein gesetzlich geschützter Beruf. Nicht nur wer zum Restaurator ausgebildet ist und dies entsprechend nachweisen, darf restaurieren; die derzeitige Situation ist vielmehr die, daß jeder restaurieren darf und dann Restaurator genannt wird.

Aus Sorge um den Bestand des Kunst- und Kulturgutes, zum Schutz des öffentlichen und privaten Auftraggebers sowie des eigenen Berufsstandes wollen wir hiermit

- a) den Beruf definieren,
- b) ihn gegen andere, möglicherweise verwandte Tätigkeiten abgrenzen,
- c) eine dem Beruf entsprechende Ausbildung verlangen, und
- d) den gesetzlichen Schutz der Berufsbezeichnung fordern.

Die Tätigkeiten des Restaurators

Die Tätigkeit des Restaurators besteht in der Erhaltung, Pflege und Restaurierung sowie der technologischen Erforschung von Kunst- und Kulturgut.

Zur Erhaltung und Pflege gehören alle Maßnahmen, die einem Objekt abträgliche Veränderungen verhindern oder aufhalten. Solche Maßnahmen werden auch konservatorische Maßnahmen genannt.

Restaurierung bedeutet, ein beschädigtes, entstelltes oder mehr oder weniger fragmentarisches Objekt durch geeignete Maßnahmen und ohne Zerstörung von historisch bedeutender Substanz wieder zur Geltung zu bringen.

In diesem Sinn bedeutet Restaurierung heute die Anwendung wissenschaftlicher Methoden auf die Erhaltung historischer Substanz.

Zur Erforschung der Technologie gehört die Untersuchung und Bestimmung der historischen Substanz, der historischen handwerklichen und künstlerischen Techniken sowie die Erstellung von Direktiven für und gegebenenfalls von Modellen und Rekonstruktionen.

Restauratoren sind für Museen, für die Denkmalpflege und für den privaten Kunstbesitz tätig.

Neben dem Kunsthistoriker, Volkskundler und Archäologen und gleichsam in Ergänzung zu deren Tätigkeit, obliegt es dem Restaurator, den materiellen Bestand der ihm anvertrauten Objekte von historischer oder künstlerischer Bedeutung zu erfassen, zu bewahren und darzustellen.

Der Stellenwert dieser Tätigkeit

Eine besondere Verantwortung erwächst dem Restaurator aus der Tatsache, daß er es mit unersetzbaren Originalen zu tun hat, die oft einen hohen künstlerischen und stets einen kulturellen, gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und kommerziellen Wert besitzen. Sie sind

„bedeutungsvoller Ausdruck des geistigen, religiösen und künstlerischen Lebens der Vergangenheit, oft Dokumentation einer historischen Situation, wobei es gleichgültig ist, ob sie Spitzenwerke allerhöchsten Ranges sind oder einfache Stücke des Alltags *).

Auf dieser Aussagefähigkeit historischer Originale, im folgenden Text „Objekte“ genannt, beruht die Arbeit der Kunstgeschichte, der Volkskunde und anderer wissenschaftlicher Disziplinen. Da diese Wissenschaften zu einem hohen Maße von der Analyse und Interpretation von Objekten ausgehen, sind für ihre Arbeit deren unverfälschte Erscheinung und Echtheit von besonderer Bedeutung. Ein ebenso großer Anspruch auf dieses Unverfälschtsein historischer Objekte muß für die Öffentlichkeit gestellt werden, sind diese doch beredtes Zeugnis menschlicher Entwicklung und gesellschaftlicher Organisation unter ihren verschiedenartigsten Aspekten. Sie tragen Informationen und setzen Maßstäbe. Beides kann durch jeden, der sich darum bemüht, erfaßt und erlebt werden. Dieser Umstand verpflichtet zu dem bedeutenden Aufwand für die Erhaltung historischer Objekte, begründet aber auch die Forderung nach der sachgemäßen Verwendung dieses Aufwandes im öffentlichen Interesse. Im öffentlichen Interesse ist die weitestgehende Bewahrung der historischen Substanz und damit der Authentizität.

Jeder konservatorische oder restauratorische Eingriff bringt grundsätzlich die Gefahr einer dem Objekt abträglichen Veränderung mit sich.

Hier zwischen dem Notwendigen und dem Unnötigen, zwischen dem Möglichen und dem Unmöglichen, den Eingriff, der alle Werte zur Geltung bringt, und dem Abträglichen zu unterscheiden, ist Aufgabe und Verantwortung des Restaurators.

Die Vielschichtigkeit des dokumentarischen Gehaltes in einem Objekt muß dem Restaurator bewußt sein. Da jeder Gegenstand die vielfältigsten Möglichkeiten der historischen, stilistischen, ikonographischen, technologischen und ästhetischen Aussage enthält, wird vom Restaurator erwartet, daß er über Kenntnisse zu jedem dieser Aspekte verfügt und diese Erkenntnisse miteinander in Beziehung setzen kann.

Eine methodisch-wissenschaftliche Auseinandersetzung, welche das Objekt in allen relevanten Dimensionen zu verstehen sucht und zugleich die Konsequenzen jedes Eingriffes rechtzeitig abwägt, muß einer konservatorischen oder restauratorischen Behandlung stets vorausgehen.

Wer zu einer solchen Auseinandersetzung wegen mangelnder Ausbildung nicht fähig ist oder sie vernachlässigt, darf mit solchen Aufgaben nicht betraut werden. Nur ein gut ausgebildeter Restaurator kann eine solche Untersuchung durchführen; nur ein gut ausgebildeter und erfahrener Restaurator kann die Ergebnisse einer solchen Untersuchung auch korrekt interpretieren, die Konsequenzen restauratorischer Entscheidung überschauen und die Verantwortung dafür übernehmen. »

Die Forderung nach wissenschaftlich fundierter Restaurierung wird deutlich, wenn man bedenkt, daß jede wissenschaftliche Aussage über ein historisches Objekt nach den gleichen Methoden erarbeitet wird: Quellenforschung, Analyse des Objektes, Interpretation und Synthese.

Die abgeschlossene Restaurierung eines Objektes ist nichts anderes als eine erarbeitete Aussage, welche andere wissenschaftliche Aussagen in wesentlichen Bereichen beeinflusst, gegebenenfalls sogar vertieft.

Im Gegensatz zum Geisteswissenschaftler, der beschreibend, interpretierend und theoretisch über ein Objekt arbeitet, ist die Tätigkeit des Restaurators die Arbeit am Objekt selbst. Sie ist, ähnlich der des Chirurgen, im wesentlichen eine praktische Tätigkeit. Wie beim Chirurgen müssen manuelle Begabung und Feingefühl zusammengehen mit Fachkenntnis und der Fähigkeit, die Voraussetzungen und Folgen eines Eingriffs kritisch abzuwägen.

Eine bedeutende Komponente ist zudem beim Restaurator das künstlerische Einfühlungsvermögen, d.h. insbesondere die Fähigkeit, das Anliegen des Künstlers zu erkennen und den heutigen, gealterten Zustand des Objektes angemessen zu berücksichtigen.

Vom Restaurator wird heute verlangt, seine Aufgaben arbeitsteilig im Team erfüllen zu können. Wie der Chirurg nicht auch Radiologe, Histologe und Psychologe sein kann, wird auch vom Restaurator die Zusammenarbeit mit Kunsthistorikern, Chemikern und anderen Fachleuten aus den Geistes- und Naturwissenschaften als selbstverständliche Ergänzung seiner eigenen Arbeit angesehen. Er muß fähig sein, diese Hilfen im richtigen Augenblick und durch präzise Fragestellungen in Anspruch zu nehmen und die Ergebnisse für seine Arbeit korrekt auszuwerten.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Tätigkeit des Restaurators bestimmt wird durch die Forderung, eine in der Praxis gestellte Aufgabe durch methodische Fragestellung, präzise Untersuchungsmethoden, kritische Auswertung der Resultate und koordinierten Einsatz von theoretischen Kenntnissen, praktischer Erfahrung und künstlerischem Einfühlungsvermögen zu lösen.

Die Abgrenzung gegen verwandte Tätigkeiten

Beharrlich wiederkehrende Mißverständnisse zwingen dazu, den Restauratorenberuf gegen rein handwerkliche oder rein künstlerische Tätigkeiten abzugrenzen.

Als Kriterium der Abgrenzung ist dabei festzuhalten: Der Restaurator - im Gegensatz zum Handwerker oder Künstler - schafft keine kulturellen Neuwerte. Ihm obliegt die Erhaltung, Pflege und Darstellung noch vorhandener historischer Substanz. Er hat sich den Pflichten einer methodisch-wissenschaftlichen Disziplin und einer größtmöglichen Zurückhaltung zu unterwerfen.

Wesentliches Merkmal der handwerklich-künstlerischen Berufe ist dagegen das Neuschaffen und Gestalten oder das an der Funktion des Objektes orientierte Reparieren. Diesen Berufen -wie Bildhauern, Steinsetzern, Kirchenmalern, Kunstschmieden- obliegt, z.B. im Rahmen der Denkmalpflege, zum einen die Renovierung nicht restaurierbarer historischer Formen oder Zustände, zum anderen obliegt ihnen die Rekonstruktion nicht mehr erhaltener, aber auf der Grundlage wissenschaftlicher Forschung nachweisbarer historischer Formen oder Farben und damit deren Überlieferung.

Die Entscheidung, welche Maßnahmen an Objekten von historischer Bedeutung vom Handwerker, Künstler oder vom Restaurator durchzuführen sind, ist vom Ergebnis einer

restauratorischen Untersuchung abhängig zu machen, weil nur hierdurch der Nachweis über den Zustand und damit über den dokumentarischen Gehalt eines Objektes erbracht wird.

Die Ausbildung zum Restaurator

Um den fachlichen Anforderungen zu entsprechen, müssen Restauratoren eine praxisorientierte und nach künstlerisch-technischen wie auch wissenschaftlichen Grundsätzen ausgerichtete Ausbildung erhalten.

Ausbildung nach künstlerisch-technischen Grundsätzen bedeutet im wesentlichen die Förderung des Verständnisses von künstlerisch-technologischen Zusammenhängen und der manuellen Begabung sowie die Vermittlung von theoretischen Kenntnissen in Bezug auf Objekte, Techniken und Materialien. Zugleich muß das künstlerische Einfühlungsvermögen gefördert werden.

Die Ausbildung nach wissenschaftlichen Grundsätzen muß vor allem die Fähigkeit entwickeln, die Lösung einer in der Praxis gestellten Aufgabe durch methodische Fragestellung, geeignete Untersuchungsmethoden, kritische Auswertung der Resultate und koordiniertem Einsatz der theoretischen Erkenntnisse, der praktischen Erfahrung und des künstlerischen Einfühlungsvermögens zu erarbeiten.

Die Inhalte der theoretischen und praktischen Ausbildung verteilen sich im wesentlichen auf folgende Lehrbereiche:

- Kunst- und Kulturgeschichte
- Restaurierungsgeschichte und -theorie
- fachbezogene Naturwissenschaften
- Materialkunde
- Technologie von Kunst- und Kulturgut
- Klimatologie
- Untersuchungs- und Dokumentationsmethoden
- Konservierungs- und Restaurierungstechniken
- Organisation und betriebswirtschaftliche Aspekte

Art der Ausbildung

Beim Vergleich der angeführten Ausbildungsbestandteile mit den Schwerpunktmerkmalen vorhandener Schultypen wie der Kunsthochschule und der Universität (an beiden werden im In- und Ausland bereits Restauratoren ausgebildet), ist für uns die Fachhochschule die geeignetste Ebene dieser Ausbildung: Die Praxisorientierung steht deutlich im Mittelpunkt, die Forschung ist anwendungsorientiert; das betroffene Kulturfeld - Kunst und Kultur (Technologie) - gehört schon traditionsgemäß zu diesem Schultyp. Auch das besondere Tätigkeitsfeld der Erhaltung und Pflege von Kunst- und Kulturgut mit seinen historischen, technisch-naturwissenschaftlichen und künstlerischen Bezügen paßt gut zu den vorhandenen Strukturen.

Bei der Entwicklung des Studienganges ist insbesondere die Forderung nach hoher Praxisorientierung zu berücksichtigen, wobei unter der Praxis hier sowohl die Arbeit am Objekt wie auch die theoretisch-methodische Auseinandersetzung mit demselben verstanden werden muß.

Da es aus praktischen Erwägungen nicht sinnvoll ist, an den in Frage kommenden Fachhochschulen zusätzlich Restaurierungswerkstätten einzurichten, und auch das zusätzliche Fachpersonal nicht verfügbar ist, wird vorgeschlagen, den praktischen Teil der Ausbildung in Zusammenarbeit mit Fachhochschulen in den dafür geeigneten und erfahrenen Ausbildungsinstitutionen der Museen, der Denkmalpflege und der anerkannten freiberuflichen Restauratoren durchzuführen.

Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung zum Restaurator umfaßt ein Studium von drei bis vier Jahren. Sie muß mit der Prüfung zum Diplom-Restaurator (FH) abschließen.

Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzung sind die Fachhochschulreife, ein fachbezogenes, zeitlich angemessenes Praktikum und der Nachweis eines Arbeitsplatzes für den praktischen Teil des Studienganges.

Lehrkräfte

Als Lehrkräfte kommen Personen in Frage, welche die notwendigen Erkenntnisse, die fachliche Erfahrung und die pädagogische Eignung für diese Aufgabe besitzen.

Eine möglichst flexible Zusammensetzung der für die Vermittlung theoretischer Kenntnisse geeigneten Fachleute verschiedener Disziplinen -anstelle eines festen Lehrkörpers- erlaubt es, weitgefächerte Erfahrungen und Gesichtspunkte in diese Ausbildung einfließen zu lassen.

Da der praktische Teil der Ausbildung in den Restaurierungsinstitutionen stattfinden soll, werden die dort benötigten Fachkräfte ihrem Aufgabenbereich und damit auch dem ständigen Kontakt mit der Berufsproblematik nicht entzogen. Sie stehen vielmehr mit dem ganzen Potential ihrer beruflichen Erfahrung für die Ausbildung zur Verfügung.

Aufgabenbereiche

Restauratoren arbeiten in folgenden unterschiedlichen Aufgabenbereichen:
Altartumskundliche Objekte
Schriftgut und Graphik
Gemälde

Skulpturen
Glasmalerei
Textilien
Kunsthandwerk
Volks- und völkerkundliche Objekte
Musikinstrumente
Möbel- und Holzobjekte
Wissenschaftliche und technische Geräte
u.a.m.

Studieninhalte und Studienpläne müssen für jeden Fachbereich gesondert erarbeitet werden. Für einige Bereiche liegen sie bereits vor.

Forderung nach gesetzlichem Schutz der Berufsbezeichnung

Der gesetzliche Schutz der Berufsbezeichnung wird zum Schutz des Kunst- und Kulturgutes gefordert, damit eine selbständige restauratorische Tätigkeit nur von ausgebildeten Restauratoren ausgeübt werden darf. Eine Übergangsregelung ist vorzusehen.

Bonn, am 27. November 1981

Für die Arbeitsgemeinschaft des Technischen Museumspersonals e.V.:

gez. Rolf Wihr, 1. Vorsitzender

Für den Deutschen Restauratorenverband e.V.:

gez. Agnes Gräfin Ballestrem, 1. Vorsitzende

Für den Deutschen Verband freiberuflicher Restauratoren e.V.:

gez. Horst Wengerter, 1. Vorsitzender

*) G. S. Graf Adelman, Restaurator und Denkmalpflege, in: Nachrichtenblatt der Denkmalpflege in Baden-Württemberg, Jahrg. 8, Heft 3, 1965, S. 61 - 62.